

§ 3 K-LSiG Mitwirkung der Bundespolizei

K-LSiG - Kärntner Landessicherheitsgesetz - K-LSiG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Abschnittes als Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

- a) Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at